



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

IMPRESSUM

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Dissen-Striesow

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für das Haushaltsjahr 2014 Seite 2
- Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Seite 2

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Mitteilung über einen Grenztermin Seite 4
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung Seite 5

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) 2010-2013 Seite 5
- Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ) Seite 7

Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Verbandsversammlungen Seite 9
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 11

Service

- Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen zurückschneiden Seite 11
- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.11.2014 Seite 12
- Achtung: Für alle Landwirte! Seite 12
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 12
- Buchtipp der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Dissen-Striesow

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Dissen-Striesow
für das Haushaltsjahr 2014**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für das Haushaltsjahr 2014 vom 05.08.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Finanzverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.
Burg (Spreewald), 24.09.2014

gez. Petra Krautz
Amtdirektorin

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.08.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.111.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.111.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.010.600,00 €
Auszahlungen auf	2.160.100,00 €

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.900.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.937.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	110.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	191.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 600 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 60.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Burg (Spreewald), 06.08.2014

Dissen-Striesow, 05.08.2014

gez. Petra Krautz
Amtdirektorin

gez. Fred Kaiser
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

**Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow
über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)**

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 9. Oktober 2014 beschlossene Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Dissen-Striesow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

§ 2

Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.
 - a) Fahrbahnen sind:
 - die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße,
 - Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten,
 - selbstständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg.
 - b) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind neben selbstständigen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten,
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege

und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

(3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, so haften sie gesamtschuldnerisch. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Besteht zwischen mehreren Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Absatz 3, gegenüber der Gemeinde für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft (Nutzer) über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise an seiner Stelle übernehmen. Der Reinigungspflichtige und der Dritte haben der Gemeinde unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Hinweis: Die Übertragung der Reinigungspflicht ist nur auf Grundstückseigentümer möglich. Der Verursacher der Verunreinigung sowie die jeweilige Nutzungsart des Grundstückes sind unerheblich. Kann der Grundstückseigentümer die Straßenreinigung oder den Winterdienst aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht durchführen, ist er verpflichtet, jemanden für diese Aufgabe zu finden und/oder damit zu beauftragen.

§ 4

Straßenreinigungsverzeichnis

(1) Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung,
- b) Straßenart,
- c) Umfang der Reinigung durch die Gemeinde oder durch den Reinigungspflichtigen,
- d) Festlegung zur zeitlichen Wahrnehmung der Reinigung durch die Gemeinde oder durch den Reinigungspflichtigen.

(3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei der Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung 14-tägig bzw. bei Bedarf zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Art und Umfang der Reinigung müssen den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Genüge tun.

(2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte, sofern kein Gehweg im Sinne dieser Satzung vorhanden ist. Die Gehwegsreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher das Beseitigen von:

- Laub, Schmutz, Schlamm und anderen Abfall,
- heruntergefallenen Ästen,
- Sand und Grünwuchs auf Gehwegen und der angrenzenden Straßenrinne,
- Streugutresten.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des in Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen. Wassereinflüsse sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Die Winterdienstpflicht umfasst die Freihaltung der Fahrbahnen und Gehwege von Schnee und Glätte. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, erstreckt sich der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte. Auf den Fahrbahnen und Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Hinweis: Eine Verpflichtung zur stetigen Sicherstellung des Winterdienstes besteht für die Gemeinde nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen, wie Kreuzungsbereichen oder Zufahrtbereichen zu Feuerwehrgerechtheusern, Schulen und Krankenhäusern.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Hierfür ist die Gemeinde zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr zu beseitigen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Hinweis: Mit Rückgang des allgemeinen Tagesverkehrs endet in der Regel die Winterdienstpflicht, danach gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am nächsten Morgen bis zur genannten Zeit zu beseitigen.

(4) Der Schnee ist auf dem eigenen Grundstück oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem rückwärtigen Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Eine Verpflichtung zum Räumen und Streuen ist nicht gegeben, solange das Räumen und Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

(6) In Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Räumfahrzeuge oder auf schmalen Anliegerstraßen mit 3 Meter Fahrbahnbreite wird eingeschränkter Winterdienst nur nach Maßgabe der gemeindlichen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Es besteht jedoch kein Anspruch.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung nicht nachkommt,

- b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), 22.10.2014

gez. Petra Krautz

Amtsleiterin

- Siegel -

Gartenweg	R2
Hauptstraße L 511	R1
Pontonweg	R4
Schäferei	R3
Schmiedeweg	R1
Spreeradweg	R4
Spreeweg bis Abzweig Storchenrundweg	R1
Spreeweg ab Storchenrundweg	R3
Storchenrundweg	R4
Tannenweg	R2
Tour Brandenburg (Radweg)	R4
Utzkiweg	R4
Wiesenweg	R2
Abzweig Döbbricker Straße bis Nr. 16a	R3
Abzweig Spreeweg bis Nr. 6	R3

Gemeinde Dissen-Sriesow, Ortsteil Sriesow

Straßen	Reinigungsklassen
Am Marienberg bis Nr. 10	R1
Am Marienberg nach Nr. 10 bis Nr. 15	R3
An der Pferdebahn	R1
Briesener Straße L 50	R1
Cottbuser Weg	R2
Dorfau L 511	R1
Fehrower Straße L 50	R1
Friedhofsweg	R2
Glockenweg	R2
In den Gärten	R2
Schulgasse	R2
Abzweig Fehrower Straße bis Nr. 15	R3

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Dissen-Sriesow**

Straßenreinungsverzeichnis mit Reinigungsklassen

Gemeinde Dissen-Sriesow, Ortsteil Dissen

Straßen	Reinigungsklassen
Auf dem Felde	R3
Briesener Weg	R2
Dorfstraße bis Einmündung Eichenweg	R1
Dorfstraße von Einmündung Eichenweg bis Kreuzung Briesener Weg	R2
Döbbricker Straße	R1
Eichenweg	R2

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen nach Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter
R 1	Reinigung und Winterdienst auf dem Gehweg	Anlieger
	Reinigung auf der Fahrbahn	Gemeinde
	Winterdienst auf der Fahrbahn	Gemeinde
R 2	Reinigung auf der Fahrbahn	Anlieger
	Winterdienst auf der Fahrbahn	a) Anlieger: montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis zum folgenden Tag 7:00 Uhr Dienstag bis Freitag 8:00 Uhr Samstag samstags, sonntags, feiertags ab 15:00 Uhr bis zum folgenden Tag 7:00 Uhr Montag bis Freitag 8:00 Uhr Samstag 9:00 Uhr Sonntag b) Gemeinde: verbleibende Tageszeiten
R 3	Es besteht keine Reinigungspflicht auf der Fahrbahn.	
	Es erfolgt ein eingeschränkter Winterdienst auf der Fahrbahn.	Gemeinde
R 4	Es besteht keine Reinigungspflicht auf der Fahrbahn.	
	Es erfolgt kein Winterdienst auf der Fahrbahn.	

Achtung: Liegt durch parkende Fahrzeuge am Straßenrand eine Behinderung vor, erfolgt in der Straße kein gemeindlicher Winterdienst! Entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung können nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte am folgenden Tag beseitigt werden.

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Mitteilung über einen Grenztermin

An die Erben nach Friedrich Malkwitz (OT Fehrow, 03096 Schmogrow-Fehrow)

In der Gemeinde Schmogrow-Fehrow habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Der Grenztermin findet am **Donnerstag, dem 20.11.2014, um 10:00 Uhr, in der Hauptstraße 15,**

im Ortsteil Fehrow der Gemeinde Schmogrow-Fehrow statt. Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - Bbg-VermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt geändert durch das INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I-2010 [Nr. 17]) rechtzeitig mitzuteilen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir während der Geschäftszeit montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (0355 58443-200) unter folgender Anschrift einsehen:

Vermessungsassessor Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

gez. F. Marr
M.Sc. (SSGA) Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Gemarkung Fehrow,
Flur 2,
Flurstücke 62, 63, 65, 230
Gemeinde Schmogrow-Fehrow, OT Fehrow, Hauptstraße

Die Grenzen der o. g. Flurstücke sind vermessen worden. Im **Grenztermin am 20.11.2014** ist Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt geändert durch das INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I-2010 [Nr. 17]) gebe ich Ihnen, den Beteiligten, die nicht oder nicht bis zum Abschluss am Grenztermin teilgenommen haben, oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht bis zum Abschluss am Grenztermin teilgenommen haben, oder deren Vertreter ihre Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen haben, das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung von Grenzen deshalb durch Offenlegung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei Vermessungsassessor Falko Marr, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Madlower Hauptstraße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei Vermessungsassessor Falko Marr, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Madlower Hauptstraße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen erfolgt bei

Vermessungsassessor Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

in der Zeit vom 21.11.2014 bis 22.12.2014 während der Geschäftszeit montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0355 / 58443-200).

gez. F. Marr
M.Sc. (SSGA) Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) 2010-2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) sowie der Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.09.2014 mit Beschluss Nr. 28/14 die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
2. Abwassergebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
 - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
 - c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - d) die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen
3. Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenpflichtigen i.S.d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung, sowie für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen Abwassergebühren.
2. Die Abwassergebühr wird bei Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube zugeführt werden.
3. Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen

- wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen Unterzähler bzw. durch Sachverständigengutachten. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den Verwaltungshelfer, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
 5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m³).
 7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
 8. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz, sowie die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen werden abweichend von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt, ab dem 01.01.2010 3,98 Euro/m³.
 - a) Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt, ab dem 01.01.2011 3,98 Euro/m³.
 - b) Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt, ab dem 01.01.2012 3,98 Euro/m³.
 - c) Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt, ab dem 01.01.2013 3,98 Euro/m³.
2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
 - bis 600 mg BSB5/l Faktor 1,00
 - 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor 1,25
 - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25 .
3. Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Ab dem 01.01.2010 betragen die Entsorgungsgebühren,

 - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,94 Euro/m³

- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 14,30 Euro/m³
 - c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 16,46 Euro/m³.
- Ab dem 01.01.2011 betragen die Entsorgungsgebühren,
- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,94 Euro/m³
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 14,30 Euro/m³
 - c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 16,46 Euro/m³.
- Ab dem 01.01.2012 betragen die Entsorgungsgebühren,
- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 7,36 Euro/m³
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 15,16 Euro/m³
 - c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 17,45 Euro/m³.
- Ab dem 01.01.2013 betragen die Entsorgungsgebühren,
- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 5,33 Euro/m³
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 12,23 Euro/m³
 - c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 6,03 Euro/m³.
4. Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von gering verschmutzten Schmutzwassers aus gewerblichen Bädern, das einen CSB-Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Entsorgungsgebühr
 - ab dem 01.01.2010 2,41 Euro/m³,
 - ab dem 01.01.2012 3,21 Euro/m³.
 Grundlage für die Erhebung dieser Entsorgungsgebühr ist die CBS-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Kalenderjahr, die der TAZ Burg (Spreewald) auf Kosten des Anschlussnehmers veranlasst. Die Menge des gering verschmutzten Schmutzwassers ist durch eine geeichte Schmutzwassermengeneinrichtung zu ermitteln.
 5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 3 35,70 Euro pro Entsorgung.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.

- Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erfolgt.
- Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage.
- Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr der Inhalte.

§ 6

Erhebungszeitraum

- Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.
- Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Die Gebührenbescheide werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, als Verwaltungshelfer, im Sinne einer Hilfstätigkeit für den TAZ Burg (Spreewald) auf dessen Weisung ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch den Verwaltungshelfer, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für den TAZ Burg (Spreewald) im Rahmen eines Inkassogeschäftes. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hiervon unberührt.
- Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10

Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Burg (Spreewald), 30.09.2014

gez. Petra Krautz
Verbandsvorsteherin

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ)

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erlässt aufgrund des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32/2014) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32/2014), den §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32/2014), dem § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20/2012), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32/2014), die folgende, von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 22. September 2014 beschlossene Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- Für die Verwaltungsleistungen des TAZ Burg (Spreewald), die von den Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder diese unmittelbar begünstigen, werden als Gegenleistung Gebühren erhoben (Verwaltungsgebühren).
- Für Leistungen des TAZ Burg (Spreewald), die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Tarifs zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Gebühr

- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben

wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
 4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
 5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
 6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und Ähnliches benötigt werden,
 7. Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Verwaltungsgebühr sind befreit:
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG Bbg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 5

Gebührenschilder

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
1. wer die Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Amtshandlung vorgenommen ist.
- (3) Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Auslagen

(1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn an sich der Zahlungspflichtige von der Zahlung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu erheben sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Aufwendungen für Übersetzungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Leistung, für die Gebühren zu entrichten sind, wenn keine Gebührenfreiheit eintritt.

§ 8

Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) und weiteren einschlägigen Vorschriften.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Burg (Spreewald), 30.09.2014

gez. Petra Krautz

Verbandsvorsteherin

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (VGS) des TAZ Burg (Spreewald)

I. Allgemeine Gebührensätze

Bezeichnung der Leistung	Euro
Abschriften und Auszüge	
1.1. Abschriften und Auszüge in deutscher und sorbisch/wendischer Sprache für jede angefangene Seite	2,60
1.2. Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,50
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.3. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,50
1.4. Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite	0,10
Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite	
1.5. Computerausdrucke	
1.5.1 je DIN A4 Seite	0,50
1.5.2 je DIN A3 Seite	1,00
Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.6. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichnungen	1,00
1.7. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen und Zeichnungen, Plänen je Seite	2,60
1.8. Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	

	für jede angefangene Seite	0,30	5.2.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
	mindestens jedoch	1,00	5.3.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge und technische Arbeiten auf ausdrückliches Verlangen des Kunden	je angefangene halbe Stunde 17,50
1.9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene Stunde	10,50	5.4.	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	17,50
1.10.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50	5.5.	Sonstige Prüf- und Messmaßnahmen an der Kundenanlage, je angefangene halbe Stunde	17,50
1.11.	Genehmigung und Überweisung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden				
	je angefangene halbe Stunde	10,50			
	mindestens jedoch	18,00			
1.12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten				
	für jede angefangene Seite	0,30			
	für jede weitere Seite	0,20			
1.13.	Feststellung aus Konten und Akten				
	je angefangene halbe Stunde	10,50			

II. Gebühren im Bereich Liegenschaften

2.1.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen	10,50
2.2.	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	10,50
2.3.	Papierkopien vom Kartenwerk ohne Weitergaberecht	
	je DIN A4 Seite	5,00
	je DIN A3 Seite	8,00
	je DIN A2 Seite	13,00
	größere Formate nach Aufwand	
	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der Kopie 50% Aufschlag	

III. Genehmigungen und Erlaubnisse

3.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde	10,50
3.2.	Erarbeitung von Stellungnahmen (einschließlich der Zustimmung für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage des TAZ Burg (Spreewald)), Bescheiden, Genehmigungen, Gutachten, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u. ä. Leistungen, die von Beteiligten beim TAZ Burg (Spreewald) beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	17,50
3.3.	Abnahme von Sonderwasserzählern (so genannte Gartenwasserzähler)	40,00
3.4.	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers	40,00
3.5.	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers	40,00
3.6.	Kosten der Sperrung des Trinkwasseranschlusses wegen Zahlungsrückstandes und die Wiederinbetriebnahme nach Zahlungsausgleich, werden nach tatsächlichem Aufwand dem Kunden berechnet. Erfolgen diese Handlungen außerhalb der Dienstzeit gelten die tariflichen Zeitzuschläge.	
3.7.	Erteilung von Schachtgenehmigungen	
	je angefangene halbe Stunde	17,50
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	17,50
5.	Sonstiges	
5.1.	Versendung von Verfahrensakten durch die Post	6,00
	gebührenfrei ist die Versendung	
	a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen	
	b) im Rahmen der Amtshilfe	

Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, dem 19. Dezember, um 18:00 Uhr, findet im Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12b, in 03096 Burg (Spreewald) die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ statt. Hierzu sind alle vom Fischereibeizirk betroffenen Fischereirechtsinhaber (Eigentümer der Wasserflächen der Fließgewässer des Spreewalds = Fischereigenossen) zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte aufgerufen und herzlich eingeladen.

Diese Versammlung der Fischereigenossenschaft ist nicht öffentlich!

Tagesordnung:

- 1 Regularien (Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung)
- 2 Jahresbericht 2014
- 3 Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2014
- 4 Beschluss Haushaltsjahr 2015
- 5 Beschluss Verwendung des Reinertrags
- 6 Wahl des Kassenführers
- 7 Sonstiges

Der Vorstand

A. Wach, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Verbandsversammlungen

Gemeindevertretung Guhrow

Sitzung am 18.09.2014

öffentlicher Teil:

- 05/14/12: Zustimmung zur Anfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude und Carport auf dem Grundstück Flurstück 195 der Flur 2 in der Gemarkung Guhrow

Hauptausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 24.09.2014

öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag der Domowina Jugend Burg zur kostenfreien Nutzung des Festplatzes für die Fastnacht am 24.01.2014, die Bereitstellung des Toilettencontainers sowie der Übernahme der Strom- und Wasserkosten durch die Gemeinde
- ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag des Heimat- und Trachtenvereins Burg e. V. auf finanzielle Unterstützung der 10. traditionellen Kartoffelernte in Höhe von 300 Euro

Verbandsversammlung des Schulverbandes Burg (Spreewald)

Sitzung am 01.10.2014

öffentlicher Teil:

- Wahl: Wahl von Herrn Joachim Emmrich zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- Wahl: Wahl von Frau Angelika Miesler zur stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 14/10: Beschluss der Aufhebungssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald)
- nichtöffentlicher Teil:**
- 14/03: Genehmigung der Eilentscheidung vom 02.06.2014, Auftragsvergabe Erneuerung Fensterelemente Haus I am Schulstandort Burg (Spreewald) an die Fa. Bauelemente Städter, Burg (Spreewald)
- 14/04: Genehmigung der Eilentscheidung vom 05.06.2014, Auftragsvergabe Schornsteinsanierung Haus I am Schulstandort Burg (Spreewald) an die Fa. Droge Baubetrieb, Vetschau (Spreewald)
- 14/05: Genehmigung der Eilentscheidung vom 26.06.2014, Auftragsvergabe Teilerneuerung der Elektroinstallation Haus I am Schulstandort Burg (Spreewald) an die Fa. Lormes & Sachs GbR, Cottbus
- 14/06: Genehmigung der Eilentscheidung vom 26.6.2014, Auftragsvergabe Teilerneuerung der Sicherheitsbeleuchtung Haus I am Schulstandort Burg (Spreewald) an die Fa. Elektro Jarick GbR, Kolkwitz
- 14/07: Genehmigung der Eilentscheidung vom 27.06.2014, Auftragsvergabe: Malerarbeiten am Schulstandort Briesen an die Fa. Malermeister Jürgen Melnikoff, Dissen-Striesow
- 14/08: Genehmigung der Eilentscheidung vom 18.07.2014, Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten am Schulstandort Briesen an die Fa. TAS Kolkwitz GmbH
- 14/09: Genehmigung der Eilentscheidung vom 09.09.2014, Weiterführung Gestaltung Außenanlagen Schulstandort Burg (Spreewald) 5. BA – Auftragsvergabe: Freianlagen an die Fa. Argus Straßenbau GmbH & Co. KG, Kolkwitz
- Gemeindevertretung Burg (Spreewald)**
Sitzung am 08.10.2014
öffentlicher Teil:
- 02/14/92: Bestätigung des Vorentwurfs für den Ersatzneubau Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ in Burg (Spreewald)
- 02/14/69: 1. Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) stellt gemäß § 57 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 i. V. m. § 55 BbgKWahlG fest, dass Einwendungen gegen die Wahlen der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) und des Ortsbeirates Müschen vom 25. Mai 2014 nicht vorliegen und dass die Wahlen gültig sind.
2. Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) stellt gemäß § 57 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 i. V. m. § 55 BbgKWahlG fest, dass die Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 25. Mai 2014 zulässig, aber nicht begründet sind. Sie werden zurückgewiesen, da es sich um zwischenzeitlich korrigierte Fehler bei der amtlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und um die gesetzeskonforme Einbeziehung des Briefwahlergebnisses handelt. Die Wahl ist gültig.
- ohne Nr.: Berufung von Herrn Dirk Meier als Sachkundigen Einwohner für den Tourismusausschuss
- ohne Nr.: Berufung von Herrn Merting und Herrn Krumpelt als Vertreter der Gemeinde im Kita-Ausschuss
- ohne Nr.: Bestellung von Herrn Ulrich Noack als zusätzlichen, nicht stimmberechtigten Vertreter der Gemeinde Burg (Spreewald) in den Mitgliederversammlungen des Brandenburgischen Kurort- und Bäderverbandes e. V. und der AG Historische Dorfkern im Land Brandenburg
- 02/14/66: Ablehnung der Haushaltssatzung 2014 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014-2017
- 02/14/85: Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) mit integrierten Vorschriften über Erschließungsanlagen und Stellflächen sowie Vorschriften über eine Anzeigepflicht (Gestaltungssatzung) – Satzungsbeschluss
- 02/14/87: Inaussichtstellung des gemeindlichen Einvernehmens zur Anfrage zur Errichtung eines Ferienhauses, zweier Saunahäuser und eines Abstellschuppens für Kanus auf dem Grundstück Flurstück 328 der Flur 4 in der Gemarkung Burg
- 02/14/95: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung einer Flächenbefestigung für Zufahrtsweg und Parkplatz auf dem Grundstück Flurstück 172 der Flur 11 in der Gemarkung Burg
- 02/14/88: Zustimmung zum Antrag auf Verschiebung des Baufeldes zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück 29 der Flur 6 in der Gemarkung Burg
- 02/14/91: Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Erneuerung von Fenstern auf dem Grundstück Flurstück 81 der Flur 14 in der Gemarkung Burg
- nichtöffentlicher Teil:**
- 02/14/83: Ablehnung der Beschlussvorlage zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 509 der Flur 23 in der Gemarkung Burg
- 02/14/84: Beschluss zum Tausch des Grundstücks Flurstück 23/6 der Flur 22 in der Gemarkung Burg
- 02/14/89: Ausbau Radweg Müschen – Suschow, Teilobjekt 6, Vergabe Bauleistung Tiefbauarbeiten an die Fa. Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Großräschen
- 02/14/90: Ertüchtigung Straßenbeleuchtung mit LED-Leuchten, Waldschlößchenstraße, 3. BA Vergabe Bauleistung Elektroarbeiten an die Fa. Signalservice Cottbus GmbH, Sitz Schorbus
- 02/14/94: Beschluss zum Verkauf des Gewerbegrundstückes, Flurstück 80 der Flur 26 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- Gemeindevertretung Dissen-Striesow**
Sitzung am 09.10.2014
öffentlicher Teil:
- 03/14/22: Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses über die Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
- 03/14/23: Beschluss der Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 03/14/24: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück 453 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen
- nichtöffentlicher Teil:**
- 03/14/21: Beschluss zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens aus dem Jahr 2004, valutierend mit 143.780,93 Euro, bei der Deutschen Kreditbank AG
- Gemeindevertretung Burg (Spreewald)**
Sitzung am 15.10.2014
öffentlicher Teil:
- 02/14/66: Beschluss der Haushaltssatzung 2014 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014-2017
- ohne Nr.: Bevollmächtigung des Hauptausschusses zur Vergabe von Aufträgen zur Gewässeröffnung

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow**Sitzung am 16.10.2014****öffentlicher Teil:**

ohne Nr.: Beschluss, die Säuberung und Gestaltung (ohne Folgekosten) am Kriegerdenkmal in Schmogrow in Auftrag zu geben

Gemeindevertretung Werben**Sitzung am 21.10.2014****öffentlicher Teil:**

- 09/14/13: Beschluss der Haushaltssatzung 2014 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 – 2017
- 09/14/22: Beschluss zur Verlängerung der Stelle Mitarbeiter/ in Holzwerkstatt in der Kita „Pusteblume“ Werben ab 01.01.2015 bis zum 31.12.2015
- 09/14/23: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Lagerplatzes für Erdstoffe auf dem Grundstück Flurstück 39/2 der Flur 8 in der Gemarkung Werben und zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit für Geh- und Fahrrechte für das Grundstück Flurstück 39/1 der Flur 8 in der Gemarkung Werben
- 09/14/26: Beschluss zur Widmung der Von-Schönaich-Straße als Gemeindestraße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

nichtöffentlicher Teil:

- 09/14/24: Ertüchtigung Straßenbeleuchtung Bauernende, 3. BA; Auftragsvergabe Elektroinstallationsarbeiten an die Fa. Gerd Voß, Cottbus
- 09/14/25: Beschluss zum Verkauf Gewerbegrundstück, Flurstück 329 der Flur 1 in der Gemarkung Werben
- 09/14/21: Beschluss zur Parzellierung des Grundstücks Flurstück 9/1 der Flur 8 in der Gemarkung Werben und Verkauf von Teilflächen

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Donnerstag, 06.11.2014**Gemeindevertretung Guhrow** 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus**Montag, 10.11.2014****Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):** 18:30 Uhr, „Alter Spreewaldbahnhof“ Briesen**Mittwoch, 12.11.2014****Gemeindevertretung Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Hotel „Am Spreebogen“**Donnerstag, 13.11.2014****Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow:** 19.00 Uhr, Sportlerheim Schmogrow**Dienstag, 18.11.2014****Hauptausschuss der Gemeinde Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim**Montag, 24.11.2014****Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):** 18:30 Uhr, Amtsgebäude**Dienstag, 25.11.2014****Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“**Mittwoch, 26.11.2014****Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):** 18:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“**Dienstag, 02.12.2014****Gemeindevertretung Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim**Donnerstag, 04.12.2014****Gemeindevertretung Guhrow** 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus**Montag, 08.12.2014****Gemeindevertretung Briesen:** 18:30 Uhr, Sportlerheim**Mittwoch, 10.12.2014****Gemeindevertretung Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, SpreewaldThermen-Hotel**Donnerstag, 11.12.2014****Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow:** 19.00 Uhr, Sportlerheim Fehrow

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Bitte beachten Sie die Aushänge in den Bekanntmachungskästen Ihrer Gemeinde.

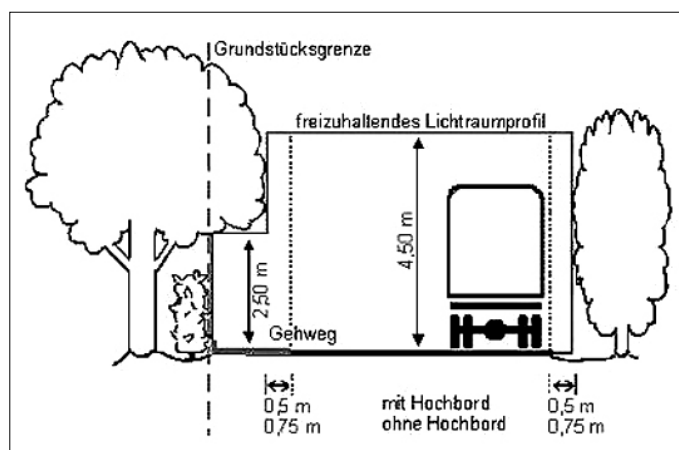
Service**Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen zurückschneiden**

Immer wieder muss festgestellt werden, dass von zahlreichen Grundstücken in den amtsangehörigen Gemeinden Äste oder Zweige in den Verkehrsraum - Straßen, Geh- und Radwege sowie Feldwege - hineinragen. Dies führt zu Verärgerung in der Bevölkerung aufgrund der eingeschränkten Nutzbarkeit und Sicherheit der Wege. Auch die Ver- und Entsorgung wird dadurch auf einigen Grundstücken gestört, da die Kraftfahrer bei ungenügendem Lichtraumprofil die Befahrung mancher Wege aus Versicherungsgründen ablehnen können.

Das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten weist deshalb auf die Bestimmungen über das Auslichten von Bäumen, Sträucher- und Heckenpflanzungen entlang von Straßen hin:

Die Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen sind verpflichtet, diese Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass folgende Lichträume frei bleiben:

- 4,5 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,5 m über Geh-/Fuß- und Radwegen



Skizze Lichtraumprofil

(Quelle: http://www.oberstenfeld.de/servlet/PB/menu/1283576_11/index.html)

Der Bewuchs ist mindestens bis zur Gehweg-/ Fahrbahnkante zurückzuschneiden. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mind. 0,75 m einzuhalten. Soweit ein Hochbordrandstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand auf 0,50 m reduziert werden.

Verkehrszeichen und **Straßenlampen** sind von jeglichem Bewuchs freizuhalten.

Sträucher und Anpflanzungen im Bereich von Kurven und Kreuzungen sind möglichst niedrig zu halten, um eine Sichtbehinderung auszuschließen.

Wir bitten die Grundstücksbesitzer, im Interesse der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung, diese Vorschriften zu beachten und Äste, Hecken und Sträucher regelmäßig zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden. In dem Zusammenhang sind die Bäume auch auf Windbruch und Trockenheit zu überprüfen, um Gefahren auf Straßen und Wegen weitgehend zu vermeiden. Wenn dies trotz offiziellem Hinweis nicht gemacht wird, hat die Verwaltung das Recht, eine Ersatzvornahme auf Kosten der Grundstückseigentümer anzuordnen.

Ordnungsverwaltung

Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.11.2014

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.11.2014. Es ergeben keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

Die Amtskasse

Achtung: Für alle Landwirte!

- * **Antragstellung für 2015**
- * **Herbstantragstellung für KULAP 2014**
- * **Natura 2000 (FP650) und**
- * **Spreewaldwiesenprogramm (FP656)**

Wie bereits mitgeteilt, laufen die Verpflichtungen nach der Richtlinie KULAP 2007 zum 31.12.2014 aus. Im November 2014 diesen Jahres besteht die Möglichkeit, im Rahmen der neuen Richtlinie KULAP 2014 Neuanträge (Beginn des Verpflichtungsjahres 01.01.2015) zu stellen. Dazu führt der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße Informationsveranstaltungen im Landkreis durch, in denen die neuen Fördermöglichkeiten und die Veränderungen bekannt gegeben werden.

Folgende Termine sind dafür vorgesehen:

Mittwoch, 12.11.2014

Ort: Agrargenossenschaft Vorspreewald eG, Frankfurter Str. 1a, in Turnow-Preilack; Ortsteil Turnow
Zeit: 16.00 Uhr

Donnerstag, 13.11.2014

Ort: „Haus der Begegnung“ in Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
Zeit: 16.00 Uhr

Montag, 17.11.2014

Ort: Kreisverwaltung in Forst, Heinrich-Heine-Str. 1, Kleiner Saal
Zeit: 10.00 Uhr

Ergänzend dazu bieten wir wieder in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule zu folgenden Terminen von 8.30 bis 18 Uhr **PC-Workshops** an:

- * 19. und 20. November, Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald)
- * 25. und 26. November, Kataster und Vermessungsamt, Cottbus, Von-Stein-Straße 30

Da uns nur eine begrenzte Anzahl Arbeitsplätze (10 Laptops) zur Verfügung stehen, bitten wir zwingend um Terminvereinbarung unter Tel. 03562 98618304 und 03562 98618311.

Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Kreisvolkshochschule ein Kostenbeitrag erhoben wird. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Kreisvolkshochschule.

Betriebe ab einer Betriebsgröße von 20 Hektar sollten, sofern keine eigenständige Antragstellung erfolgt, die Möglichkeit der Workshops nutzen oder sich einer Beratungsfirma für die Antragstellung bedienen.

Dr. Vogt

Fachbereichsleiter Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

Buchtipp

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

Charlotte Link

„Sechs Jahre“

Auf eindringliche Weise berichtet Bestsellerautorin Charlotte Link von der Krankheit und dem Sterben ihrer Schwester Franziska. Es ist nicht nur das persönlichste Werk der Schriftstellerin, sondern auch die berührende Schilderung der jahrelang ständig präsenten Angst, einen über alles geliebten Menschen verlieren zu müssen. Charlotte Link beschreibt den Klinikalltag in Deutschland, dem sich Krebspatienten und mit ihnen ihre Angehörigen ausgesetzt sehen, das Zusammentreffen mit großartigen, engagierten Ärzten, aber auch mit solchen, deren Verhalten schaudern lässt und Angst macht. Und sie plädiert dafür, die Hoffnung nie aufzugeben – denn nur sie verleiht die Kraft zu kämpfen.

Hanne Bahra

„Wunderschöner Spreewald“

Die sanfte Auen- und Flusslandschaft des Spreewalds gehört zu den schönsten Naturschutzgebieten Europas und ist ein von der UNESCO anerkanntes Biosphärenreservat. Über die weit verzweigten Wasserläufe der Spree, zu Heimatmuseen und Festen der Sorben und Wenden, an hübschen Spreewaldhäusern vorbei zu den Städtchen Lübben und Luckau und anderem mehr führt diese idyllische Bilderreise.

Maschenspaß mit Flusi



Seit Maja den kleinen Flusi in einer ihrer Socken entdeckt hat, verbindet die beiden eine geheime und enge Freundschaft. Gemeinsam haben sie bereits einige Abenteuer bestanden und auch in den drei in diesem Buch vereinten Bänden „Flusi und die Sockenwolle“, „Flusi und die bunten Bommel“ und „Flusi im Schnee“ erleben Maja und das Sockenmonster wieder viele aufregende und schöne Stunden ... Neben den witzig illustrierten, wunderbar spannenden Geschichten sorgen kleine Bastelanleitungen und Spiele für eine extra Portion Flusi-Vergnügen!

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b, Tel. 035603 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 8 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler): 4 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 2 Euro/12 Monate
Familienkarte: 14 Euro/12 Monate